

Vortrag an den Ministerrat

Ausschuss der Regionen – Österreichischer Gemeindebund – Nominierung von Herrn Hannes Weninger, Gemeinderat und Abgeordneter zum Niederösterreichischen Landtag, zum ordentlichen Mitglied in Nachfolge von Herrn Mag. Bernhard Baier

Mit Schreiben vom 15. März 2022 an den Generalsekretär des Ausschusses der Regionen (AdR) informierte Herr Mag. Bernhard Baier über die Zurücklegung seiner politischen Funktionen und Mandate der Landeshauptstadt Linz mit 17. März 2022, wodurch mit diesem Tag auch sein Mandat für den Ausschuss der Regionen (AdR) automatisch endete.

Mit Schreiben vom 23. März 2022 schlug der Österreichische Gemeindebund in Abstimmung mit dem Österreichischen Städtebund die Nominierung von Herrn Hannes WENINGER, Gemeinderat der Gemeinde Gießhübl und Abgeordneter zum Niederösterreichischen Landtag, in Nachfolge von Herrn Mag. Bernhard Baier als ordentliches Mitglied des AdR vor. Herr Hannes WENINGER ist derzeit stellvertretendes österreichisches Mitglied im AdR.

Gemäß Art. 305 AEUV werden die Mitglieder des AdR sowie eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern vom Rat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedstaaten mit qualifizierter Mehrheit auf fünf Jahre ernannt, wobei eine Wiederernennung zulässig ist.

Gemäß Art. 300 Abs. 3 AEUV muss ein Mitglied des AdR entweder ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sein. Diese Voraussetzung trifft auf Herrn Hannes WENINGER zu. Die Mitgliedschaft im AdR endet gemäß Art. 305 AEUV automatisch mit Wegfall dieser Voraussetzungen.

Die österreichische Mitwirkung an der Ernennung der Kandidatinnen bzw. Kandidaten für den AdR obliegt gemäß Art. 23c Abs. 1 B-VG der Bundesregierung, wobei diese

Mitwirkung auf Grund von Vorschlägen der Bundesländer sowie eines gemeinsamen Vorschlages des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes (Art. 23c Abs. 4 B-VG) zu erfolgen hat. Hierbei haben die Länder je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter und ein stellvertretendes Mitglied, der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund gemeinsam drei Vertreterinnen bzw. Vertreter und drei stellvertretende Mitglieder vorzuschlagen.

Nach erfolgter Beschlussfassung durch die Bundesregierung wird die Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union beauftragt werden, dem Generalsekretariat des Rates den in Rede stehenden österreichischen Kandidaten zu notifizieren.

Gemäß Art. 23c Abs. 5 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat von der Nominierung zu unterrichten.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis nehmen und mich ermächtigen:

1. die Nominierung von Herrn Hannes WENINGER, Gemeinderat und Abgeordneter zum Niederösterreichischen Landtag, zum österreichischen Mitglied im AdR beim Generalsekretariat des Rates im Wege des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten vorzunehmen, und
2. den Nationalrat und den Bundesrat gem. Art. 23c Abs. 5 B-VG über die Nominierung zu informieren.

17. Mai 2022

Karl Nehammer
Bundeskanzler